

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Bürgermeister Roland	27.05.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Grundsicherung nach dem SGB XII
hier: Statusbericht

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

I. Allgemeines

Mit der Einführung der sogenannten Hartz- IV- Gesetze zum 01.01.2005 hat es einen grundlegenden Wandel in der Sozialgesetzgebung gegeben.

Wesentliches Unterscheidungskriterium für die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist heute die Erwerbsfähigkeit der Personen.

Während im Bereich der Erwerbsfähigen mit dem SGB II eine gesetzliche Grundlage zur Förderung geschaffen wurde, finden wir im SGB XII die Grundlage zur sozialen Sicherung von erwerbsunfähigen Personen, deren Angehöriger und älteren Menschen.

Das frühere Bundessozialhilfegesetz wurde nahezu in allen Kernbereichen in das SGB XII übernommen. Zusätzlich wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz/ GsiG) aufgehoben und als eigenständiges Kapitel eingegliedert.

Durch Heranziehung durch den für die Sozialhilfe zuständigen Kreis Recklinghausen werden vor Ort im Wesentlichen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung und der ambulanten Pflege erbracht.

Die Leistungsgewährung erfolgt als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Leistungen nach Regelsätzen und angemessene Unterkunfts- und Heizkosten gezahlt. Hier ein Beispiel für die mögliche Höhe der Leistung bei einer allein-stehenden Person:

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Regelsatz	347,-- €
Unterkunftskosten	229,50 €
Betriebs- u. Nebenkosten	45,-- €
Heizkosten	51,-- €
Insgesamt	<u>672,50 €</u>

Mehrbedarfe sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ebenso können einmalige Bedarfe in geringem Maß gesondert berücksichtigt werden.

Einkünfte wie Unterhaltszahlungen oder Renten werden auf die mögliche Hilfe angerechnet.

Die finanzielle Leistung ist in allen Bereichen des SGB XII identisch, die Beratung und Betreuung erfordert jedoch unterschiedliche Inhalte und Vorgehensweisen.

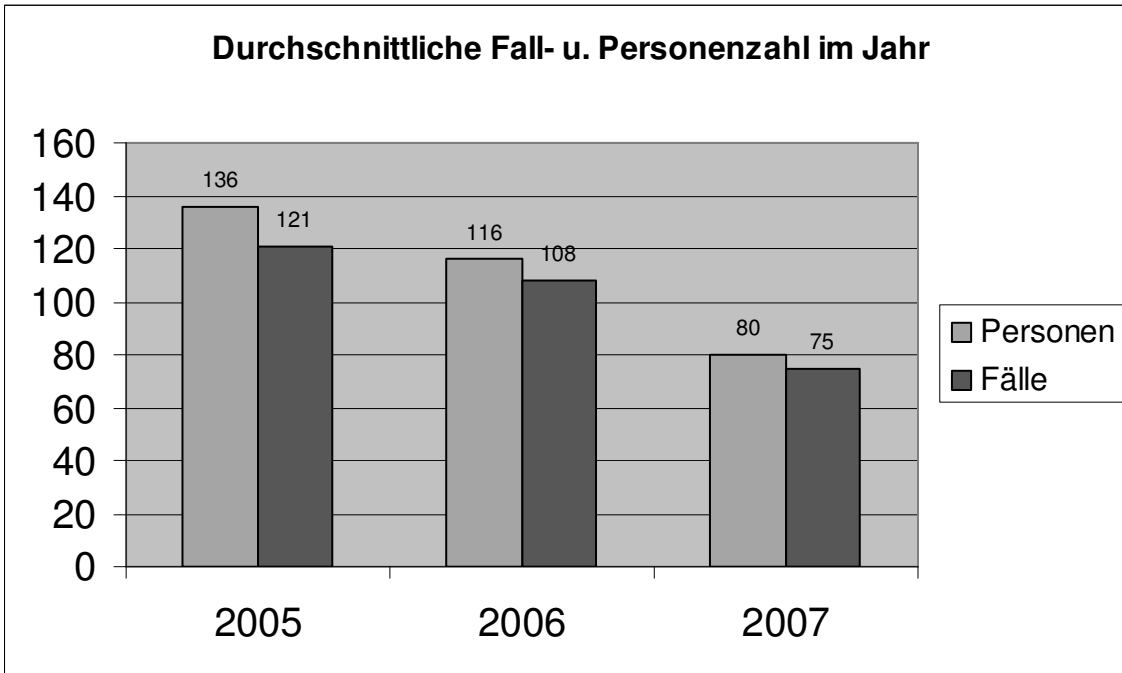
II. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfen zum Lebensunterhalt werden für vorübergehend erwerbsunfähige Personen und deren Angehörige erbracht. Im Sinne des Gesetzes gelten als erwerbsunfähig Personen, die auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Es handelt sich um Unterstützungsleistungen sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht.

Dieser Personenkreis hat einen erhöhten Bedarf an Beratung und benötigt eine Vielzahl von Angeboten zur Verbesserung oder Beseitigung ihrer Notlage. So finden sich hier oftmals vielschichtige gesundheitliche Probleme der Hilfesuchenden wie Sucht- und psychische Erkrankungen. Individuelle Unterstützungsangebote in therapeutischer Hinsicht sind erforderlich. In Zusammenarbeit mit oder durch Vermittlung in entsprechende Einrichtungen wird hier - zusätzlich zur Existenzsicherung - Hilfe geleistet.

Intensiviert werden soll künftig die Aktivierung in „Beschäftigung“ von weniger als 3 Stunden täglich, bzw. 15 Stunden wöchentlich. Hier soll in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern durch zusätzliche pädagogische Betreuung eine Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation Betroffener erreicht werden. Eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft soll durch Beschäftigung gefördert werden. Im günstigsten Fall kann die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt und damit Zugang zu den Förderungsmöglichkeiten des SGB II erreicht werden.

Die zahlenmäßige Entwicklung dieses Personenkreises stellt sich wie folgt dar:



Ergänzend zum Schaubild ist zu bemerken, dass unterjährig die Zahlen der zu beratenden und zu betreuenden Personen seit dem 01.01.2005 regelmäßig stark schwanken. So ist im 1. Quartal 2008 wieder ein Anstieg der Fallzahlen um über 30 Prozent zu verzeichnen. Dies begründet sich in der Tatsache, dass im Laufe der Betreuung wieder eine Erwerbsfähigkeit erreicht werden kann und die Person in den Förderungsbereich des SGB II wechselt. Vielfach wird jedoch im Verfahren aufgrund entsprechender Begutachtung durch den Rententräger festgestellt, dass die Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vorliegt und deshalb Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu leisten sind.

Die Anzahl der männlichen und weiblichen Hilfeberechtigten ist nahezu identisch. Auf eine besondere Darstellung wird deshalb verzichtet.

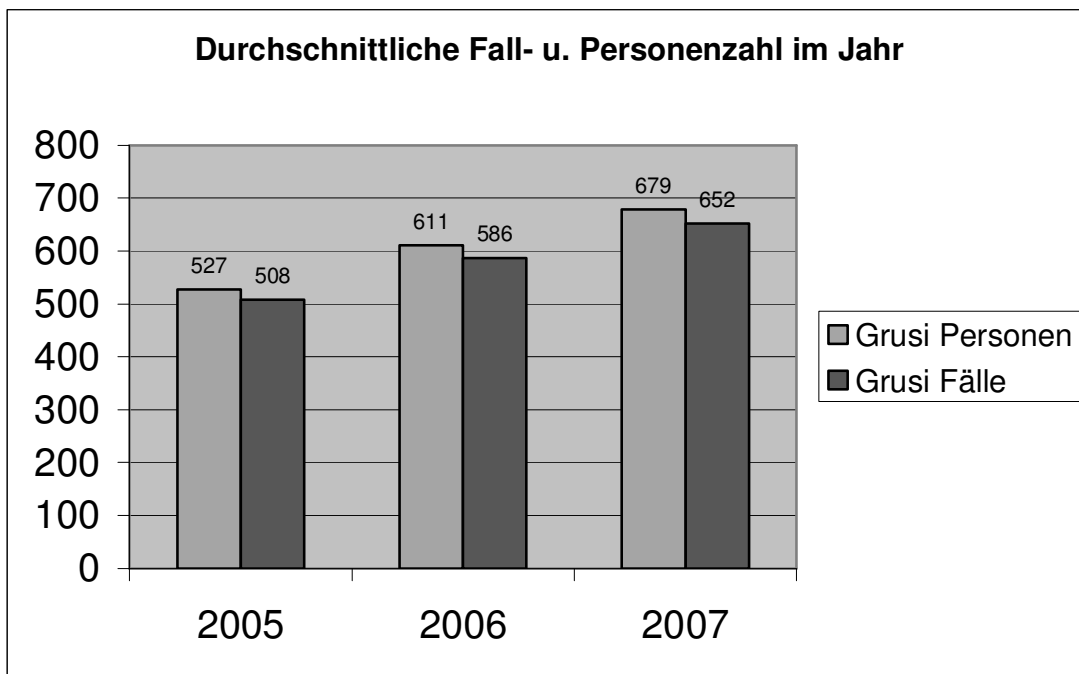
Die in der Vergangenheit für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt geleisteten Ausgaben betragen:

Jahr	2005	2006	2007
Ausgaben HzL	486.864,00	427.764,00	425.064,00

III. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Das ab dem 01.01.2003 geltende Grundsicherungsgesetz (GsiG) hatte die Absicht, die Altersarmut oder die Auswirkungen der sog. verschämten Armut zu mildern. Ausdrücklich sollte es keine Sozialhilfe darstellen, da viele bedürftige Personen den Gang zur Behörde scheuten, insbesondere deshalb, weil sie die Heranziehung Ihrer Kinder zu Unterhaltsleistungen befürchteten. Das GsiG hat dies berücksichtigt und eine Unterhaltsverpflichtung von Kindern erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 € vorgesehen. Diese wesentliche Voraussetzung wurde für diesen Personenkreis bei der Eingliederung in das SGB XII übernommen. So erhalten Personen bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und im Alter ab 65 Jahren die Sozialhilfeleistung ohne Berücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung von Kindern mit entsprechend geringerem Einkommen.

Die Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung steigen seit 2005 stetig an:



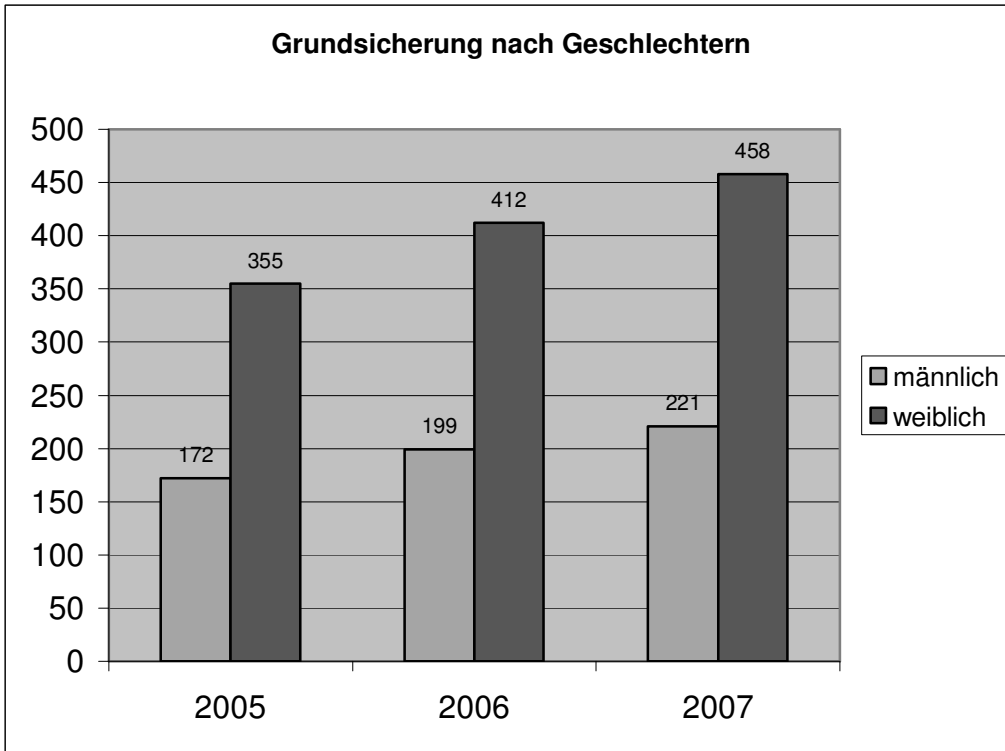
Die Entwicklung in den letzten drei Jahren stellt sich für Gladbeck wie folgt dar:

Jahr	2005	2006	2007
Ausgaben	2.364.648,00	2.794.416,00	3.135.600,00

Die Kosten der Sozialhilfe, einschließlich der Grundsicherung, werden in voller Höhe vom Kreis Recklinghausen gezahlt.

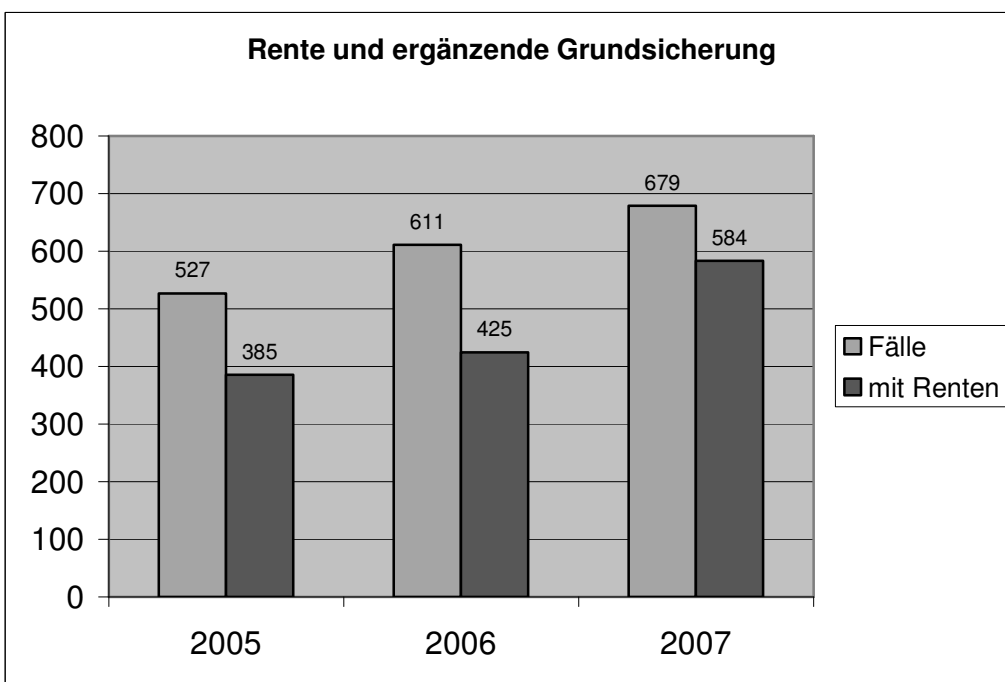
Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2006 für die Grundsicherung 3,158 Mrd. € ausgegeben. Dies entspricht etwa 15 % der Sozialhilfeausgaben.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung getrennt nach Geschlechtern:



Auffällig ist, dass Grundsicherungsleistungen doppelt so häufig an Frauen gewährt werden. Ursache hierfür ist sicherlich ihre grundsätzlich höhere Lebenserwartung, die dazu führt, dass sie statistisch länger erfasst werden. Ausschlag gebender ist jedoch, dass Frauen im Schnitt geringere Rentenansprüche aus eigener Erwerbstätigkeit und aus Witwenrenten haben.

Von den insgesamt Berechtigten erhält die überwiegende Zahl die Grundsicherung als ergänzende Leistung, weil die Rente und ggf. das Wohngeld nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu decken.



Die Ausgaben für die ergänzenden Hilfen zum Einkommen betragen:

Jahr	2005	2006	2007
Ausgaben der Grundsicherung	1.112.467,04	1.266.467,04	1.558.810,09

Aufgrund der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der für Gladbeck aktuell im Familienbericht hierzu dargestellten Ergebnisse ist zu erwarten, dass entsprechend der Zunahme der Älteren in der Stadt Gladbeck auch der Anteil der Empfänger/innen der Grundsicherungsleistungen ansteigen wird. Unterstellt man auch weiterhin nur geringe Rentensteigerungen, so wird in immer mehr Fällen die gesetzliche Alterssicherung nicht mehr zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen und Altersarmut in steigendem Ausmaß die Folge sein.

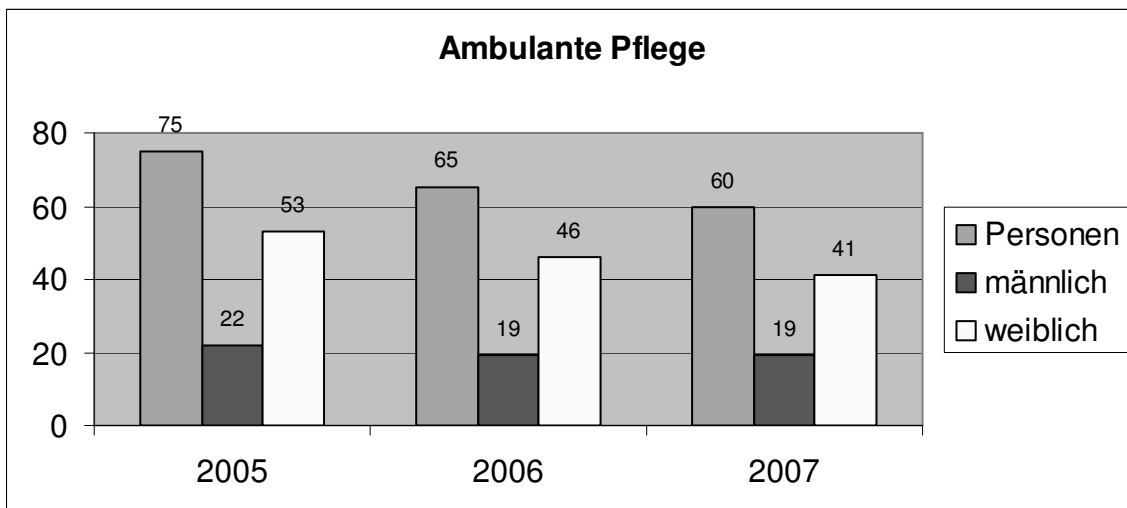
IV. Hilfe zur Pflege

Immer noch gibt es Menschen ohne eine Pflegeversicherung. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden können. Diese Zeiten sind vielfach noch nicht erfüllt oder können nicht erreicht werden, da für frühere Leistungsberechtigte nach dem BSHG keine Möglichkeit der Aufnahme in die Kranken- und Pflegeversicherung besteht, sofern diese weiterhin laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Für diesen Personenkreis werden das Pflegegeld, bzw. die notwendigen Pflegeleistungen in voller Höhe vom Sozialhilfeträger übernommen.

Ein weiterer Grund für die Gewährung von Pflegeleistungen liegt vor, wenn der Pflegebedarf so hoch ist, dass die Leistung der Pflegekasse nicht ausreicht. Dies ist insbesondere bei der sog. Pflegestufe 0 der Fall, wenn die notwendige Grundpflege und der Anteil an notwendiger hauswirtschaftlicher Verrichtung nicht ausreichen, um die Pflegestufe 1 zu erhalten. In vielen Fällen kommen auch nur die Kosten einer sog. Haushaltshilfe zum Tragen, nämlich dann, wenn gewisse hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr erledigt werden können und das Einkommen nicht ausreicht, um selbst eine Haushaltshilfe zu bezahlen.

Die Entwicklung der Anzahl der Bewilligungen für den Bereich ambulanter Pflege stellt sich folgendermaßen dar:



Die Zahl der Bedürftigen schwankt von Monat zu Monat erheblich. Allein im 1. Quartal 2008 gab es zahlenmäßig Unterschiede von 69 zu 76 Leistungsfällen. Dies erklärt sich mit einer entsprechenden Zahl von Neuansträgen, bei gleichzeitigem Rückgang durch Heimaufnahmen oder Tod des oder der Berechtigten. Auch wirken sich vorübergehende Heimaufnahmen, wie z. B. die Kurzzeitpflege aus, da sich in diesen Fällen der Kreis die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung vorbehalten hat.

Auch hier ist festzustellen, dass der Anteil der Frauen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen, höher ist als der Anteil der pflegebedürftigen Männer.

Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege wurden in folgender Höhe erbracht:

Jahr	2005	2006	2007
Ausgaben für die Hilfe zur Pflege	340.068,00	216.418,00 €	331.799,00

Im Bereich der ambulanten Pflege ist ein weiterer Anstieg des Bedarfs zu erwarten. Durch die Schaffung weiterer barrierefreier Wohnungen für Ältere und Behinderte ist es immer länger möglich, durch geeignete Pflegemaßnahmen in der eigenen Wohnung zu verbleiben und somit einen Heimaufenthalt zu vermeiden oder erst später in Anspruch nehmen zu müssen. Dies entspricht dem überwiegend geäußerten Wunsch der Betroffenen und kann auf Sicht zu Kosteneinsparungen im Heimbereich führen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

- U. Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: